

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 59/08 S

L 13 AS 123/08 ER (LSG Niedersachsen-Bremen)

S 42 AS 766/08 ER (SG Oldenburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Friesland,
Sophienstraße 3, 26441 Jever,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 7. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 7. Juli 2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg vom 22. Mai 2008, mit dem sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu erhalten, abgelehnt wurde, zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde im Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 16. Juli 2008 "sofortige Beschwerde" gegen den Beschluss des LSG eingelegt und "das Landessozialgericht" wegen Befangenheit abgelehnt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht (BSG) wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist das BSG nicht zuständig.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

